

<p>Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr Entwurf 04.2018</p>	<p>Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte Entwurf 04.2020</p>
<p>Ziel 1.8: Regionale Kooperationsstandorte sichern</p>	<p>Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern</p>
<p>Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.</p>	<p>Die im Sachlichen Teilplan zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie-bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.</p>
<p>Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.</p>	
<p>Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p>	<p>Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p>
<p>a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.</p>	<p>a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Der Vorhabenverbund nimmt in seiner Endausbaustufe insgesamt mindestens 5 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.</p>

Anlage zu VL-183/2020

<p>b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen.</p>	<p>b) Bei der Ansiedlung handelt es sich um einen stark emittierenden Betrieb oder einen Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), der besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslöst.</p>
<p>c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.</p>	<p>c) Im Zuge der Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben sich einzelne Restflächen unterhalb von 5 ha Netto-Grundstücksfläche.</p>
<p>d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.</p>	<p>d) Die Ansiedlung dient der Sicherung und Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.</p>
	<p>Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungstätten vor.</p>
<p>Grundsatz 1.8-2: Interkommunale Kooperation stärken</p>	<p>Grundsatz: Interkommunale Kooperation stärken</p>
<p>Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.</p>	<p>Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.</p>